



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 61 vom 13. September 2012

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Neufassung der Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.)

Vom 11. April und 4. Juli 2012

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 6. August 2012 die von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 30. Juni 2005 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550) beschlossene Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften mit dem Abschluss „Bachelor of Science“; sie wird ergänzt durch Fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge.

§ 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

(1) Studienziel der Bachelorstudiengänge ist die Vermittlung von grundlegenden fachlichen, methodischen und allgemeinen berufsqualifizierenden Kompetenzen, die für die einschlägige berufliche Praxis und ein Master-Studium befähigen. Dabei wird im Rahmen einer exemplarischen wissenschaftlichen Vertiefung eines Faches die Fähigkeit vermittelt, sowohl spezielle Anwendungen als auch übergreifende Zusammenhänge selbstständig erschließen zu können. Neben der fachwissenschaftlichen Ausbildung umfasst das Studium zudem auch die Vermittlung Allgemeiner Berufsqualifizierender Kompetenzen. Die konkreten Studienziele enthalten die Fachspezifischen Bestimmungen.

(2) Durch eine bestandene Bachelor-Prüfung wird nachgewiesen, das in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen beschriebene Studienziel erreicht zu haben.

(3) Die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss, für den der akademische Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen wird.

(4) Die organisatorische Durchführung der Studiengänge erfolgt durch die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften.

(5) Die Auswahlkriterien und besonderen Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium sind in gesonderten Satzungen für die jeweiligen Studiengänge geregelt.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Bachelorarbeit, den gegebenenfalls in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten und Exkursionen sechs Semester. Durch das Lehrangebot gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Bachelorstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

Abweichend von Satz 1 kann die Regelstudienzeit bei Studiengängen mit einem integrierten Auslandsjahr im Ausnahmefall acht Semester betragen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 3

Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, in der Studieneingangsphase an einer Studienfachberatung teilzunehmen.

(3) Studierende müssen an einer Studienfachberatung teilnehmen, bevor sie die Regelstudienzeit gemäß § 2 um zwei Semester überschritten haben, wenn sie noch nicht alle Prüfungsleistungen erbracht haben. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreiten der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

(4) Die fachspezifischen Bestimmungen können bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine verpflichtende Studienfachberatung vorsehen, wenn zu erwarten ist, dass Studierende die Regelstudienzeit überschreiten werden.

(5) Für alle noch ausstehenden Prüfungsleistungen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in der Studienfachberatung angemessene Termine bzw. Fristen festzulegen. Werden die Termine bzw. Fristen nicht eingehalten, gelten die Prüfungsleistungen unbeschadet der Regelung des § 16 Absatz 1 als endgültig nicht bestanden.

§ 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang, Prüfungsleistungen der Module und die Modulvoraussetzungen sind in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule). Frei wählbare Module können nach Maßgabe vorhandener Plätze aus dem gesamten Modulangebot der Universität Hamburg gewählt werden.

(2) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studiengangs vermittelt. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen.

Dabei entspricht 1 Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 25-30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte, bei achtsemestrigen Bachelorstudiengängen nach § 2 S. 3 240 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an den erfolgreichen Abschluss des Moduls gebunden. Die fachspezifischen Bestimmungen legen die Kriterien fest, die für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erfüllt sein müssen.

(3) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen. Die Bachelorarbeit wird in einem Abschlussmodul geregelt, welches auch weitere Prüfungsleistungen vorsehen kann.

(4) Das Studium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden.

(5) Ein Studiengang kann im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden. Studierende können den Status beim Service für Studierende beantragen. Die Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben in der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich dem Studienbüro mitteilen (Genehmigungsbescheid des Service für Studierende).

Für Teilzeitstudierende wird im Rahmen einer Studienfachberatung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss ein individueller Studienplan erstellt.

§ 5

Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Vorlesungen zur ausführlichen Darstellung eines Stoffgebietes;
2. Übungen zur Vertiefung und Anwendung des Vorlesungsstoffes;
3. Proseminare/Seminare zur selbstständigen Erarbeitung von Wissen und dessen Vermittlung;
4. Projekte, Projektstudien zur Schulung des Problembewusstseins für fachspezifisches bzw. experimentelles Arbeiten durch Mitarbeit an einem fachwissenschaftlich orientierten Projekt.
5. Praktika zum Erlernen von fachspezifischen Wissen, Methoden und Fertigkeiten;
6. berufsbezogene Praktika;
7. Exkursionen/Feldübungen.

In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden. Für Lehrveranstaltungen können die Fachspezifischen Bestimmungen in begründeter

ten Fällen eine Anwesenheitspflicht vorsehen. Eine Anwesenheitspflicht für Vorlesungen ist dabei ausgeschlossen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen setzt eine Anmeldung voraus.

§ 6

Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Lehrveranstaltungen beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben werden Prüfungsausschüsse gebildet. Einem Prüfungsausschuss gehören an: Drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden habilitierten Dozentinnen und Dozenten, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Zusätzlich nimmt ein Mitglied des Studienbüros, in der Regel die Studienkordinatorin bzw. der Studienkordinator des Studiengangs, an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen grundsätzlich dem jeweiligen Fach angehören.

(2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom zuständigen Fakultätsorgan eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(4) Der Prüfungsausschuss kann dem Studienbüro Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen übertragen; gleiche Übertragungsbefugnisse hat auch die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Dekanat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Studienbüro, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden

Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 9

Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Studienbüro) voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren wird vom Studienbüro in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss kann bei einer zweiten Wiederholungsprüfung die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die oder der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der bzw. des Studierenden eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(2) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen vorsehen (vgl. § 5 Satz 4), kann für die Zulassung zu einer Modulprüfung die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen vorausgesetzt werden. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Ist die Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für die Versäumnis ist

glaubhaft zu machen.

Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren. Näheres können die Fachspezifischen Bestimmungen regeln. Die Anwesenheitspflicht gilt nicht für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen.

(3) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt grundsätzlich eine Immatrikulation für den jeweiligen Studiengang voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Wahlpflicht- und Wahlmodulen, die andere Fächer anbieten.

(4) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
2. die in Absatz 2 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder die in Absatz 2 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
3. die in Absatz 3 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
4. die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul nicht vorliegen oder
5. die in den Fachspezifischen Bestimmungen geforderten Studienleistungen nicht erbracht wurden.

Satz 1 Nr. 4 gilt nicht, wenn der Prüfling die Prüfungsleistungen aller vorangegangenen Module zwar erbracht hat, nicht aber alle Prüfungsleistungen bewertet worden sind. In diesen Fällen ist der Prüfling für die nachfolgende Prüfung zuzulassen

(5) Über eine Nicht-Zulassung ist der bzw. die Studierende unverzüglich zu informieren

§ 10

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Für jede Modulprüfung gibt es grundsätzlich am Ende der Lehrveranstaltungen zwei Prüfungsmöglichkeiten. Eine Wiederholung findet nur für nicht bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen statt. Die Prüfungen sollen studienbegleitend zum frühestmöglichen Zeitpunkt wahrgenommen werden.

(2) Modulprüfungen können, unbeschadet der Regelung des § 3 Absatz 5, zweimal wiederholt werden.

(3) Wird ein Wahl- oder ein Wahlpflichtmodul aus organisatorischen Gründen nicht ein zweites Mal angeboten, räumt der Prüfungsausschuss für Studierende, die in einem solchen Modul bereits mindestens einen Prüfungsversuch unternommen haben, zwei weitere Prüfungsversuche in einem fachlich verwandten Modul ein.

(4) Wahlpflicht- und Wahlmodule können gewechselt werden, soweit nicht eine Frist gemäß § 3 Absatz 5 festgelegt wurde.

§ 11

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§12

Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der Prüfungsausschuss den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 13

Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) In der Modulbeschreibung kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen können benotet werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den Fachspezifischen Bestimmungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.

(2) Modulprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen gemäß der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Für die Modulprüfungen können in den Fachspezifischen Bestimmungen Modulvoraussetzungen vorgesehen werden.

(3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Leistungspunkte eines Moduls werden grundsätzlich erworben, wenn entweder alle Teilprüfungsleistungen oder die Modulabschlussprüfung bestanden sind. Im Ausnahmefall können fachspezifische Bestimmungen vorsehen, dass nicht alle Teilprüfungen bestanden sein müssen oder dass es eine modulübergreifende Prüfung gibt.

(4) Für Modulprüfungen können in den Fachspezifischen Bestimmungen folgende Prüfungsarten festgelegt werden:

a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl- Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Mitgliedern der Hochschule, vor allem Studierenden des gleichen Studiengangs, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen

und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag hat in der Regel eine Dauer von mindestens 15, höchstens 75 Minuten.

e) Praktikumsabschlüsse

Praktikumsabschlüsse sind erfolgreich erbracht, wenn Studierende die von den verantwortlichen Lehrenden festgelegten experimentellen Arbeiten durchgeführt haben und ihre Kenntnisse durch versuchsbegleitende Kolloquien, Protokolle oder schriftliche Ausarbeitung nachgewiesen haben. Die Abgabefrist für die schriftlichen Ausarbeitungen wird vor Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

f) Projektabschlüsse

Projektabschlüsse werden erfolgreich erbracht durch eine Vorstellung der Lösungsansätze zum gewählten Thema in Referatsform und/oder einen Abschlussbericht für das Projekt.

g) Übungsabschlüsse

Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

h) Exkursionsabschlüsse und Berufspraktikumsabschlüsse

Exkursionen und Berufspraktika werden durch die Fertigstellung eines Berichts über die Ziele und Ergebnisse erfolgreich abgeschlossen.

(5) Fachspezifische Bestimmungen können vorsehen, dass Prüfungen in geeigneten Fällen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation durchgeführt werden können. In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Prüfungsarten festgelegt werden.

(6) Sind für ein Modul in den Fachspezifischen Bestimmungen alternative Prüfungsarten vorgesehen und sind diese nicht bereits in einem Modulhandbuch konkretisiert worden, so wird die jeweilige Prüfungsart grundsätzlich vor Be-

ginn der Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Dies ist nicht erforderlich, wenn **im Ausnahmefall** die Wahl der Prüfungsart den Studierenden obliegt. Wird die Prüfungsart erst später bekannt gegeben, so ist durch die Prüfenden sicherzustellen, dass alle teilnehmenden Studierenden die Prüfungstermine wahrnehmen können. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten. Prüfungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgenommen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 14 Bachelorarbeit

(1) Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen. Dem Vorschlag für den Betreuer bzw. die Betreuerin ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Betreuer bzw. die Betreuerin. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Bachelorarbeit kann von dem Betreuer bzw. der Betreuerin auf begründeten Antrag des oder der Studierenden zurückgenommen werden.. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.

(4) Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Arbeitsbelastung für die Anfertigung der Arbeit 12 Leistungspunkten entspricht. Die Bearbeitungszeit beträgt unter Berücksichtigung der Gesamtarbeitsbelastung (Bachelorarbeit nebst weiteren Modulen) grundsätzlich fünf Monate. Die Fachspezifischen Bestimmungen können kürzere Bearbeitungszeiträume vorsehen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandida-

ten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen. Die Verlängerung darf insgesamt grundsätzlich nicht die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit überschreiten.

(6) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium im Studienbüro einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an das Studienbüro gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Bachelorarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen – benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 16 Absatz 1.

(7) Die Bachelorarbeit ist vom Betreuer bzw. der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss promoviert sein. Bei Prüferinnen und Prüfern gemäß § 64 Abs. 2 S. 2 HmbHG gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass sich das Thema der Bachelorarbeit nur auf den Prüfungsstoff der Lehrveranstaltungen der Prüferinnen und Prüfer bzw. der dazu gehörenden Module erstreckt.

(8) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende – unter Berücksichtigung der Bewerbungsfristen für die konsekutiven Masterstudiengänge – einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3. Wird die Bachelorarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so

wird die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0), festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(9) Die Bachelorarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung, erfolgen; § 14 Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Prüfungsleistungen, die nicht in die Gesamtnote eingehen, können als bestanden oder nicht bestanden gewertet werden, sofern sie nicht mit den folgenden Noten bewertet werden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden. Die Noten der Teilprüfungsleistungen des Abschlussmoduls können unabhängig von der Leistungspunktverteilung gewichtet werden. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen

werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

Die Note lautet:

von 1,0 bis 1,15	1,0
über 1,15 bis 1,50	1,3
über 1,50 bis 1,85	1,7
über 1,85 bis 2,15	2,0
über 2,15 bis 2,50	2,3
über 2,50 bis 2,85	2,7
über 2,85 bis 3,15	3,0
über 3,15 bis 3,50	3,3
über 3,50 bis 3,85	3,7
über 3,85 bis 4,0	4,0
über 4,0	5,0.

Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gesamtnote berechnet sich in der Regel als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel aller benoteten Modulprüfungen. Die Fachspezifischen Bestimmungen können davon abweichende Regelungen festlegen. Die Fachspezifischen Bestimmungen können regeln, dass einzelne (Teil-)Prüfungsleistungen nicht in die Gesamtnote eingehen.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend

§ 16

Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). § 16 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 17

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören bei Klausuren und mündlichen Prüfungen z.B. Mobiltelefone. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 18

Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) eine Modulprüfung gem. § 3 Abs. 5 S. 2 nicht fristgemäß absolviert wird, es sei denn, der bzw. die Studierende hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten;
- b) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

§ 19

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab und hält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller den Widerspruch aufrecht, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 20

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die für den Bachelorabschluss relevanten erfolgreich absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin oder den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Das Dekanat kann die Unterzeichnungsbefugnis auf die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse übertragen. Auf Antrag des Prüflings wird der Urkunde zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 17 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 23

Inkrafttreten/ Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2012/2013 aufnehmen.

(2) Sie gilt mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 ebenfalls für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben.

(3) Sofern fachspezifische Bestimmungen, die vor dem WS 2012/2013 in Kraft getreten sind, von dieser Prüfungsordnung abweichende Angaben enthalten, insbesondere über

- den Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums,
- die Anwesenheitspflicht bei Vorlesungen,
- die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
- die Festlegung eines verbindlichen ersten Prüfungsversuchs sowie
- die Festlegung von Modulfristen in Form von Referenzsemestern
- Die Festlegung der Anzahl der Prüfungsversuche

finden diese keine Anwendung für Studierende, die ihr Studium erstmals zum WS 2012/2013 aufnehmen sowie für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben.

(4) Abweichend von Absatz 3 erhalten Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, in Pflichtmodulen jeweils maximal vier Prüfungsversuche. Bereits vor dem Wintersemester 2012/2013 im Rahmen der Modulfristen vorhandene Prüfungsmöglichkeiten werden auf diese vier Prüfungsversuche angerechnet. Als Prüfungsmöglichkeiten gelten dabei alle Termine ab dem Zeitpunkt, zu dem ein Modul gemäß empfohlenem Fachsemester bzw. gemäß Studienplan das erste Mal geprüft werden sollte. Soweit Studierenden in noch nicht abgeschlossenen Modulen nach der bislang für sie geltenden Prüfungsordnung weitere Prüfungsmöglichkeiten zugestanden hätten, bleiben ihnen diese Prüfungsmöglichkeiten im Rahmen der bislang geltenden Regelung erhalten. Diese Regelung gilt auch für diejenigen Prüfungsmöglichkeiten, die gemäß Satz 4 auf die Zahl der Prüfungsversuche angerechnet wurden, wenn Studierende diese Prüfungsmöglichkeiten aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen nicht wahrgenommen haben. Soweit diese Prüfungsordnung für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, rechtlich nachteilig ist, finden die entsprechenden Regelungen keine Anwendung. Studierende können beantragen, dass die bisher für sie geltende Prüfungsordnung auch weiterhin gilt.

(5) Abweichend von Absatz 1 gilt für die Berechnung der Gesamtnote § 15 der Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vom 30. Juni 2005, in der Fassung vom 5. Juli 2006 i.V.m. der Regelung in der jeweiligen fachspezifischen Bestimmung in der derzeit geltenden Fassung solange weiter, bis die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen an diese Prüfungsordnung angepasst sind.

Hamburg, den 6. August 2012
Universität Hamburg



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 67 vom 29. August 2018

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vom 11. April und 4. Juli 2012

Vom 31. Januar 2018

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 15. Mai 2018 die von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 31. Januar 2018 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 365) beschlossene Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vom 11. April und 4. Juli 2012 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

I.

Die Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vom 11. April und 4. Juli 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

2. § 10 Absatz 4 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:
„Wahlpflicht- und Wahlmodule können gewechselt werden“.

3. § 16 Absatz 3 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:
„Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung. Eine schwangere Studentin soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. Eine stillende Studentin soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit. Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.“

4. § 18 Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

„(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.“

II.

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität in Kraft.

Hamburg, den 29. August 2018
Universität Hamburg